



Technische Weisungen über Seuchenpolizeiliche Anforderungen an Besamungsstationen für Pferde

vom 8. September 2008

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) erlässt,
gestützt auf Artikel 51 Absätze 1 Buchstabe e und 3 Buchstabe c der Tierseuchenverord-
nung vom 27. Juni 1995 (TSV; [SR 916.401](#)),
folgende Weisungen:

Inhalt:

I.	Geltungsbereich	1
II.	Allgemeine Anforderungen	1
III.	Betriebsbewilligung und amtliche Überwachung	2
IV.	Tierärztliche Aufsicht	2
V.	Anforderungen an die Besamungsstation	3
VI.	Spenderhengste	3
VII.	Andere Tiere, die Zugang zur Besamungsstation haben	4
VIII.	Zutritt von Personen	5
IX.	Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Versand von Samen	5
X.	Inkrafttreten	5
XI.	Anhang: Übersichtstabellen Laboruntersuchungen	6

I. Geltungsbereich

- Die technischen Weisungen gelten für:
 - Stationen oder Zentren, in denen Zuchthengste für die Samengewinnung gehalten werden und in denen Samen für die künstliche Besamung gewonnen wird (nachfolgend als Besamungsstation bezeichnet),
 - Spenderhengste und andere Tiere, die in Besamungsstationen gehalten werden,
 - Anlagen für die Samenaufbereitung,
 - Samenlager.Sie richten sich an die Betreiber von Besamungsstationen und an die Kantonstierärzte /-ärztinnen (KT).

II. Allgemeine Anforderungen

- Besamungsstationen sind Tierhaltungen nach Art.6 Bst. o TSV. Sie unterliegen dem Schweizer Tierseuchenrecht. Bei jedem Verdacht oder Fall einer Tierseuche nach Art. 2-5 TSV sind die tierseuchenrechtlich vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen.

3. Als Halterin von Zuchthengsten ist die Besamungsstation verpflichtet, die spezifisch für Zuchttiere geltenden Massnahmen zu treffen, namentlich in Bezug auf die Ansteckende Pferdemetritis nach Art. 242 TSV.
4. Ebenfalls zu beachten sind die Technischen Weisungen des BVET über die Kontrolle der Gewinnung, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen (siehe www.bvet.admin.ch > Themen > Tiergesundheit > Seuchenprophylaxe > Künstliche Besamung / Embryotransfer).

III. Betriebsbewilligung und amtliche Überwachung

5. Für die Gewinnung von Samen von Tieren der Pferdegattung und die künstliche Besamung gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (insb. Artikel 50ff). Für den grenzüberschreitenden Handel muss Samen von Equiden in einer nach diesen Weisungen bewilligten (zugelassenen) Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden sein.
6. Der KT erteilt der Besamungsstation die Betriebsbewilligung gestützt auf Art. 51, Abs. 3 Bst. c der TSV, wenn die Anforderungen nach diesen Weisungen erfüllt sind. Er ordnet dem Betrieb nach den Vorgaben des BVET eine Nummer zu. Er meldet die bewilligten Besamungsstationen dem BVET, das die Liste der bewilligten Betriebe publiziert.
7. Falls die Besamungsstation beabsichtigt, Samen zu exportieren und/oder zu importieren, lässt der KT die Station im Informationssystem TRACES registrieren.
8. Der KT beauftragt einen/eine amtlichen Tierarzt/ärztin mit der Überwachung der Station.
9. Die Besamungsstation wird während der Decksaison mindestens einmal jährlich vom/von der amtlichen Tierarzt/-ärztin kontrolliert, der/die sich vergewissert, dass die Bewilligungs- und Überwachungsbedingungen eingehalten werden. Er/sie dokumentiert seine/ihre Feststellungen und Massnahmen und hält die Dokumentation für allfällige Kontrollen durch die zuständigen Behörden bereit.

IV. Tierärztliche Aufsicht

10. Die Besamungsstation steht unter Aufsicht eines/einer Stationstierarztes/-ärztin, der/die dem KT seine/ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen hat und der Station in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.
11. Der/die Stationstierarzt/ärztin stellt sicher, dass die geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden – namentlich nach diesen Weisungen.
12. Er/sie legt in schriftlicher Form die Bedingungen fest, zu denen abweichend vom Zutrittsverbot betriebsfremde Personen Stallungen, die Sprunghalle oder die Labor- und Lagerräume der Station besuchen können und stellt sicher, dass zugelassene Besucher/innen verpflichtet werden, sie einzuhalten.
13. Der/die Stationstierarzt/ärztin stellt sicher, dass Buch geführt wird über
 - Art, Rasse, Geburtsdatum und Kennzeichnung der in der Station gehaltenen Tiere,
 - alle Zu- und Abgänge von Tieren,
 - die klinische Eintrittsuntersuchung und die Übereinstimmung der für die Aufnahme vorgesehenen Tiere mit den Zulassungsbedingungen,
 - die gesundheitliche Entwicklung, die Laboruntersuchungen und deren Resultate, Behandlungen und Impfungen der in der Station gehaltenen Tiere,
 - das Datum der Samengewinnung und -aufbereitung,
 - den Bestimmungsort des Samens (Name, Adresse, Datum der Auslieferung), und
 - die Lagerung und alle Zu- und Abgänge des Samens (Warenflusskontrolle).

14. Er/sie hält die Dokumentation während mindestens 3 Jahren jederzeit bereit für amtstierärztliche Kontrollen und andere Inspektionen. Untersuchungsergebnisse sind so lange aufzubewahren, bis kein Samen des betreffenden Spenders mehr vorhanden ist.¹

V. Anforderungen an die Besamungsstation

15. Die Besamungsstation verfügt mindestens über folgende Einrichtungen:
 - abschliessbare Stallungen und falls nötig ein Auslaufbereich, die räumlich vom Sprungraum, vom Samenlabor und vom Samenlager getrennt sind;
 - Quarantäneeinrichtungen ohne direkte Verbindung zu den normalen Stallungen;
 - Sprungräume für die Samengewinnung sowie ein gesonderter Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten;
 - ein Labor zur Samenaufbereitung, das vom Bereich der Samengewinnung getrennt sein muss; das Samenlabor muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen;
 - eine Einrichtung für die Lagerung des Samens (Samenlager), die nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen muss.
16. Die Besamungsstation muss so gebaut sein, dass ein Kontakt zu Huftierbeständen (Ein- und Paarhufer) ausserhalb der Station ausgeschlossen ist.
17. Sie muss so gebaut sein, dass die gesamte Station, ausser die Büroräume und der Auslaufbereich, leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.
18. Die Besamungsstation beschäftigt Personal, das im Hinblick auf die Verhütung der Krankheitsverschleppung in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene angemessen geschult wurde.

VI. Spenderhengste

19. Spenderhengste dürfen bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samengewinnung keinerlei Anzeichen von Infektionskrankheiten aufweisen.
20. Spenderhengste aus dem Inland müssen aus einem Betrieb stammen, der keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen wegen einer ansteckenden Krankheit nach Art. 2-5 TSV untersteht.
21. Aus dem Ausland stammende Spenderhengste müssen aus einem Land / einer Region stammen, das die Einfuhrbedingungen der Schweiz für Equiden erfüllt. Sie müssen dazu unter anderem aus einem unter tierärztlicher Überwachung stehenden Betrieb stammen, der die Anforderungen der Richtlinie 90/426/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft erfüllt.
22. Die Spenderhengste müssen in den 30 Tagen vor der Samengewinnung in Betrieben gehalten worden sein, in denen während dieser Zeit keine klinische Anzeichen von Equiner Arteriitis aufgetreten sind.
23. Die Spenderhengste müssen in den 60 Tagen vor der Samengewinnung in Betrieben gehalten worden sein, in denen während dieser Zeit kein Equide klinische Anzeichen von Ansteckender Pferdemetritis aufgewiesen hat.
24. Die Spenderhengste dürfen in den 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums nicht für den Natursprung eingesetzt werden.
25. Die Spenderhengste müssen innerhalb der Fristen und in Intervallen gemäss Ziffer 26 mit negativem Ergebnis folgenden Untersuchungen unterzogen werden:
 - a) Infektiöse Anämie der Einhufer: Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins) mit negativem Befund;

¹ Diese Aufbewahrungsfrist ist eine seuchenpolizeiliche Bedingung. Sie genügt nicht den Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht vom 18. Juni 1993 (SR 221.112.944).

- b) Equine Arteriitis: Serumneutralisationstest bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund. Wird dieser Befund nicht erzielt, muss eine aus dem Gesamtvolumen des gewonnenen Samens gezogene Probe mit negativem Ergebnis einem Virusisolationstest unterzogen werden;
- c) Ansteckende Pferdemetritis: zweimalige Untersuchung im Abstand von sieben Tagen mittels Isolierung von *Taylorella equigenitalis* aus dem Vorsekret oder aus einer Samenprobe, sowie aus Tupferproben, die mindestens an der Fossa urethralis einschliesslich Sinus urethralis, der Harnröhre und am Penis einschliesslich Fossa glandis entnommen wurden.

Alle Untersuchungen sind in Labors durchzuführen, die vom BVET für die Diagnostik der jeweiligen Krankheit anerkannt sind.

26. Die Untersuchungen gemäss Ziffer 25 müssen nach einem der nachfolgend beschriebenen Schemata durchgeführt werden. Sie unterscheiden sich je nachdem, ob die Hengste permanent in der Station gehalten werden oder nicht. Wird Gefriersamen hergestellt, so sind zusätzlich die Untersuchungen gemäss Ziffer 26c vorgeschrieben (tabellarische Übersicht siehe Anhang):
- a) Wird der Spenderhengst in den 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung und anschliessend bis zum Ende des Gewinnungszeitraums permanent in der Besamungsstation gehalten und kommen keine Equiden der Besamungsstation mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als der Spenderhengst in Berührung, so müssen alle Tests gemäss Ziffer 25 frühestens 14 Tage nach dem Eintritt in die Station oder spätestens zu Beginn der Decksaison durchgeführt werden.
 - b) Wird der Spenderhengst nicht permanent in der Besamungsstation gehalten und/oder kommen andere Equiden der Besamungsstation direkt mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als der Spenderhengst in Berührung, so müssen innerhalb von 14 Tagen vor der ersten Samengewinnung oder spätestens zu Beginn der Decksaison die Tests nach Ziffer 25 a) bis c) durchgeführt werden. Zusätzlich ist während des gesamten Zeitraums der Samengewinnung in Intervallen von jeweils höchstens 120 Tagen der Coggins-Test gemäss Ziffer 25 a) zu wiederholen. Die Untersuchung auf Equine Arteriitis nach Ziffer 25 b) ist innerhalb von 30 Tagen vor jeder Samengewinnung zu wiederholen. Letzteres gilt nicht für antikörperpositiv reagierende Hengste, deren „Nichtausscheiderstatus“ mit einem höchstens ein Jahr zurückliegenden Virusisolationstest bestätigt worden ist.
 - c) Zusätzliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Gefriersamen: neben dem Vorgehen gem. 26 a) oder b) müssen die Hengste während der 30tägigen Wartefrist vor der Auslieferung des Samens (siehe Ziffer 40) gem. Ziffer 25 a) bis c) untersucht werden – und zwar frühestens 14 Tage nach dem Datum der Samengewinnung und unabhängig vom Aufenthaltsort der Tiere.
27. Ergibt sich bei einer der Untersuchungen nach Ziffer 25 und 26 ein positiver Befund, so ist der betreffende Hengst abzusondern, der von ihm nach der letzten Untersuchung mit negativem Befund gewonnene Samen darf nicht in den Handel gelangen. Ab dem Datum der Probeentnahme mit positivem Befund darf auch von den übrigen Hengsten gewonnener Samen nicht in den Handel gelangen. Solcher Samen darf erst wieder ausgeliefert werden, wenn der Gesundheitsstatus der Besamungsstation wiederhergestellt ist.

VII. Andere Tiere, die Zugang zur Besamungsstation haben

- 28. In der Station dürfen nur Tiere der Tierart gehalten werden, die für die Samengewinnung vorgesehen ist.
- 29. Falls sich auf dem gleichen Betriebsgelände auch Einrichtungen zum Decken und/oder Besamen befinden, dürfen Stuten, Probierhengste und für den Natursprung

vorgesehene Hengste nur zugelassen werden, sofern sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die Spenderhengste.

30. Andere Haustiere als Equiden dürfen sich nur dann in der Besamungsstation aufhalten, wenn sie für die in der Station befindlichen Spendertiere kein Infektionsrisiko darstellen und die vom/von der Stationstierarzt/ärztin festgelegten Bedingungen erfüllen.

VIII. Zutritt von Personen

31. Zutritt zur Besamungsstation ausser zu den Büroräumen haben nur befugte Personen. Der/die Stationsarzt/ärztin legt fest, welche Personen Zutritt zu welchen Räumen haben und welche Hygienemassnahmen vor dem Betreten zu treffen sind.
32. Besucher/innen haben Zutritt zu den vom/von der Stationstierarzt/ärztin festgelegten Bedingungen.

IX. Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Versand von Samen

33. Die Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung des Samens darf nur in den speziell dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgen.
34. Falls sich auf dem gleichen Betriebsgelände auch Einrichtungen zum Decken und/oder Besamen befinden, dürfen Instrumente und Ausrüstungen für die künstliche Besamung oder den Natursprung auf keinen Fall mit Instrumenten und Ausrüstungen in Berührung kommen, die für die Samengewinnung und Aufbereitung benutzt werden.
35. Alle für die Gewinnung, Aufbereitung, Konservierung oder Einfrierung von Samen verwendeten Geräte und Materialien werden vor ihrer Verwendung entweder desinfiziert bzw. sterilisiert, oder es werden neue Einweg-Materialien verwendet, die anschliessend vernichtet werden.
36. Bei der Samenaufbereitung dürfen nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs (z.B. Verdünnungsmittel, Zusatzstoffe oder Streckmittel) verwendet werden, die kein Gesundheitsrisiko für Tiere darstellen bzw. die vorbeugend behandelt worden sind. Die Verdünnungsmittel für Samen sind mit Antibiotika zu versetzen.
37. Der Samen wird in sterile Pailleten gegeben, die ordnungsgemäss gekennzeichnet sind, lediglich Samen ein und desselben Spendertiers enthalten, und unverzüglich verschlossen werden.
38. Die Kennzeichnung der Pailleten gewährleistet, dass zumindest das Ursprungsland, das Datum der Gewinnung, die Tierart, die Rasse, die Identität des Spendertiers und der Name und/oder die Zulassungsnummer der Besamungsstation/des Teams jederzeit festgestellt werden können.
39. Pailleten mit tiefgefrorenen Samen werden in vor Gebrauch sterilisierte Container mit Flüssigstickstoff gegeben, bei denen keinerlei Kontaminationsrisiko besteht. Es dürfen nur kryogene Stoffe verwendet werden, die zu keiner Zeit für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet worden sind.
40. Tiefgefrorener Samen wird mindestens 30 Tage vor seinem Versand unter zugelassenen Bedingungen gelagert.
41. Die Behälter für die Lagerung und den Transport des Samens müssen vor ihrer Verwendung entweder ordnungsgemäss desinfiziert bzw. sterilisiert werden, sofern nicht neue Einweg-Behälter verwendet werden, die anschliessend vernichtet werden.

X. Inkrafttreten

42. Die Weisungen treten am 15. September 2008 in Kraft.

XI. Anhang: Übersichtstabellen Laboruntersuchungen

Tabelle 1: Untersuchung von Spenderhengsten für die Produktion von frischem oder gekühltem Samen, falls die Hengste in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums permanent in der Besamungsstation gehalten werden, und kein Tier der Station Kontakt zu Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus hat

mindestens 14 Tage nach Beginn des Aufenthalts in der Station	zumindest am Anfang der Decksaison	Labormethode (Details siehe Ziffer 25)
Infektiöse Anämie	Infektiöse Anämie	Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins)
Equine Arteriitis	Equine Arteritis	Serumneutralisations-test
Ansteckende Pferdemetritis	Ansteckende Pferdemetritis	Erregerisolierung 2 x im Abstand von 7 Tagen

Tabelle 2: Untersuchung von Spenderhengsten für die Produktion von frischem oder gekühltem Samen, falls die Hengste nicht permanent in der Besamungsstation gehalten werden und/oder andere Equiden der Besamungsstation direkt Kontakt zu Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus haben

in den 14 Tagen vor der ersten Samenentnahme	zumindest am Anfang der Decksaison	während des Entnahmezeitraums Wiederholung alle 120 Tage	höchstens 30 Tage vor jeder Samenentnahme	Labormethode (Details siehe Ziffer 25)
Infektiöse Anämie	Infektiöse Anämie	Infektiöse Anämie		Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins)
Equine Arteriitis	Equine Arteritis		Equine Arteritis ²	Serumneutralisations-test
Ansteckende Pferdemetritis	Ansteckende Pferdemetritis			Erregerisolierung 2 x im Abstand von 7 Tagen

Tabelle 3: Untersuchung von Spenderhengsten für die Produktion von tiefgefrorenem Samen

Testreihe wie in Tabelle 1 oder 2 angegeben	zusätzlich während der 30-tägigen Quarantänierung des Samens, frühestens 14 Tage nach der Samengewinnung (unabhängig vom Aufenthaltsort des Hengstes)	Labormethode (Details siehe Ziffer 25)
Infektiöse Anämie	Infektiöse Anämie	Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins)
Equine Arteriitis	Equine Arteritis (im Falle antikörperpositiver Hengste Samenuntersuchung gem. Ziffer 25b)	Serumneutralisationstest
Ansteckende Pferdemetritis	Ansteckende Pferdemetritis	Erregerisolierung 2 x im Abstand von 14 Tagen

² die Untersuchung entfällt, falls der „Nichtausscheiderstatus“ eines antikörperpositiv reagierenden Hengstes durch einen höchstens ein Jahr zurückliegenden negativen Virusisolationstest bestätigt worden ist.